

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 26 / LĚTNIK 26



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.10.2016 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.09.2016 • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.09.2016 	<p>SEITE 3 BIS 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 (3) GGVSEB <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinverfügung zum Verbot der Nutzung von Grundwasser <p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ 	<p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII <p>SEITE 7 BIS 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) • Amtliche Bekanntmachung einer Straßenbenennung
---	--	---

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 26.10.2016, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 19.10.2016

Tagesordnung

der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.10.2016 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Kelch

4.2 Berichterstattung zu sorbischen/wendischen Angelegenheiten
Berichterstatterin: Frau Kossatz-Kosel (BA)

5. Beschlussvorlagen

5.1 OB-011/16 Betrauungsakt Tourismusverband Spree-wald e.V.

5.2 I-021/16 Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus
(2. Austauschfassung) (2. Beratung)

5.3 I-024/16 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus entsprechend Beschluss zum HSK I-012/15-16/16 vom 27.01.2016

5.4 I-026/16 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House und Ergebnisverwendung

5.5 I-027/16 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House für das Jahr 2015

5.6 I-028/16 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung

5.7 I-029/16 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2015

5.8 I-031/16 Verlängerung der Geltungsdauer des Nahverkehrsplanes der Stadt Cottbus 2012 bis 2016 für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bis zum 31.12.2017 sowie Verlängerung des Prüfauftrages zur Straßenbahnstilllegung Bonnaskenplatz bis Schmellwitz (Anger) und Ersatz durch Stadtbusverkehr bis 2019

5.9 I-032/16 Entscheidung zur Einrichtung von Stellen im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, im FB Finanzmanagement und im FB Feuerwehr im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2017

5.10 II-004/16 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

5.11 II-005/16 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

5.12 II-007/16 Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

5.13 II-008/16 Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

5.14 IV-055/16 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

5.15 IV-070/16 Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale für die Cottbuser Innenstadt (Fortschreibung 2015) (2. Beratung)

5.16 IV-071/16 Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus

5.17 IV-074/16 Entwurf Bebauungsplan Gallinchen „Waldparksiedlung“ (Änderung Bebauungsplan „Bürgerzentrum“) Auslegungsbeschluss

6. Anträge

6.1 017/16 Bildung eines Elternbeirates für die Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
(Wiederaufruf aus StVV September nach Votum des JHA)

6.2 020/16 Freier WLAN-Zugang im öffentlichen Stadtgebiet
Antragsteller: Fraktionen CDU und AUB/SUB
(Austauschantrag vom 12.10.2016)
(2. Beratung)

6.3 021/16 Prüfauftrag Gewinnausschüttung der Sparkasse Spree-Neiße an die Stadt
Antragsteller: Fraktion AfD

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- 6.4 022/16 Prüfung einer besseren Anbindung des Humboldt-Gymnasiums an den ÖPNV (Schülerverkehr)
Antragsteller: Fraktion AfD
(Austauschantrag vom 19.10.2016)
- 6.5 023/16 Gefährlose Überquerung von Straßen mit Rollstühlen, Rollatoren und anderen Gehhilfen
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
- 6.6 024/16 Online-Befragung der Cottbuser Bürgerinnen und Bürger
Antragsteller: Fraktion AfD

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 I-040/16 Verlegung des Betriebssitzes des Kommunalen Rechenzentrums Cottbus

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
- 3.2 Berichterstattung der CTK gGmbH
Berichtersteller: Herr Dr. Brodermann (GF und ärztlicher Dir.)

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 19.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 22. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.09.2016 veröffentlicht.

Beschlüsse der 22. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 21.09.2016

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-062/16 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-062-09/16
IV-063/16 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-063-09/16

Cottbus, 21.09.2016

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 22. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.09.2016 veröffentlicht.

Beschlüsse der 22. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 28.09.2016

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-012/16	6. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-012-22/16
I-025/16	2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten Personenstandsregistervorgangs sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-025-22/16
II-006/16	Beschluss eines Prüfauftrages zur Umstellung der Finanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung einschließlich der Prüfung der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-006-22/16

IV-038/16	Grundsatzpositionierung der Stadt Cottbus zum Cottbuser Ostsee als Schwerpunktprojekt der künftigen Stadtentwicklung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-038-22/16
IV-045/16	1. Änderung Bebauungsplan Nr. W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/ An der Karl-Liebkecht-Straße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-045-22/16
IV-058/16	Potenzialanalyse „Cottbuser Ostsee“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-058-22/16
IV-059/16	Masterplan „Cottbuser Ostsee“ – 2. Fortschreibung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-059-22/16
IV-060/16	Benennung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/32/98 Wohngebiet „Garteneck“ im Ortsteil Schmellwitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-060-22/16

IV-061/16 Entscheidung zur zeitlich befristeten Einrichtung eines Managements für den Gesamtprozess zur Entwicklung des Cottbuser Ostsees
(mehrheitlich beschlossen)

IV-061-22/16

IV-064/16 Bebauungsplan M/4/100 „Einkaufszentrum Stadtpromenade“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
(mehrheitlich in namentlicher Abstimmung beschlossen)

IV-064-22/16

IV-073/16 Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees“, 1. Tektur
(mehrheitlich beschlossen)

IV-073-22/16

018/16 Prüfung des Verbleibs von kreislichen Aufgaben in der Verantwortung der Stadtverwaltung Cottbus nach einem möglichen Verlust der Kreisfreiheit

abgelehnt

Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
(mehrheitlich in namentlicher Abstimmung abgelehnt)

019/16 Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für die Jahre 2017 bis 2022

A-019-22/16

Antragsteller: Fraktionen SPD, CDU und AUB/SUB
(mehrheitlich beschlossen)

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-030/16	Zustimmung zu einem Grundstücksgeschäft der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-030-22/16
IV-072/16	Sicherung des Ankaufsrechtes für Privatgrundstücke im Bereich Cottbuser Ostsee <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-072-22/16
IV-075/16	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-075-22/16
IV-076/16	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-076-22/16

Cottbus, 29.09.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 (3) GGVSEB

Auf Grund des § 35 (3) Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 (1) in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Cottbus

wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1. Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 1.2. beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus dem unter Ziffer 1.2. zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 1.4. zusammen.

Die unter Ziffer 1.3. genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, ist bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Cottbus rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung und ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beantragen.

1.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

1.2.1. Bundesstraßen

B 97 aus Richtung Spremberg ab Ortseingangstafel Cottbus bis Autobahnanschlussstelle Cottbus-Süd der A 15

B 168 ca. 1,1 km nach Ortsausgangstafel Cottbus bis ca. 1,5 km nach Ortsausgangstafel Cottbus-Willmersdorf in Richtung Peitz/Beeskow

B 169 ab Autobahnanschlussstelle Cottbus-West der A 15 bis ca. 1,1 km nach Ortsausgangstafel Cottbus in Richtung Peitz/Beeskow

1.2.2. Landesstraßen

L 49 aus Richtung Kolkwitz ab Ortseingangstafel Cottbus bis ca. 2 km nach Ortsausgangstafel Cottbus in Richtung Forst ab Einmündung Siedlerstraße Stadtteil Groß Gaglow bis Ortsausgangstafel Cottbus auf die Einmündung L 49 durch die Stadtteile Kiekebusch und Kahren

L 51 aus Richtung Burg ab ca. 3 km vor Ortseingangstafel Cottbus bis Straßenkreuzung Bahnhofstraße/Karl-Liebnecht-Straße (L 49)

L 511 aus Richtung Dissen ab ca. 1,5 km vor der Ortseingangstafel Cottbus-Sielow bis zur Einmündung Sielower Chaussee/Am Zollhaus (L 51)

1.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit dem Vorschriftzeichen **261** (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder **269** (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind

sowie

Straßen, die eine Gefällstrecke aufweisen und in den Wintermonaten auf Grund von Schnee- und Eisglätte mit dem Gefahrenzeichen **101 + Zusatzzeichen 1007-30** versehen werden.

In Cottbus sind folgende Straßen dem Negativnetz zugeordnet:

B 169 zwischen Autobahnanschlussstelle Cottbus West der A 15 Berlin-Forst (Ortslage Klein Gaglow) bis Straßenkreuzung Thiemstraße/Hermann-Löns-Straße/Lipezker Straße/Saarbrücker Straße

Gelsenkirchener Allee zwischen Einmündung auf die B 169 (Saarbrücker Straße) und Straßenkreuzung Gelsenkirchener Allee/Lipezker Straße

sowie

Eisenbahnüberführung Bahnhofstraße zwischen Straßenkreuzung Thiemstraße/Stadtring und Straßenkreuzung Wilhelm-Külz-Straße/Adolph-Kolping-Straße/Bahnhofstraße

1.4. Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dementsprechend können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 7 StVO mit dem Richtzeichen **354** (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Cottbus eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrweges

2.1. Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

2.2. Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens

doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder

b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.3. Fahrweg außerhalb der Autobahnen

2.3.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen,
3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.2. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- und Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.3.3. Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

3. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

3.1. Außerörtlicher Fahrweg

3.1.1. Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

Hinweis:

Auf der Internetseite www.cottbus.de/A-Z/ unter S steht der aktuelle Stadtplan der Stadt Cottbus zur Verfügung.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

3.1.2. Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 3.1.1. beschriebenem Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzeichnen bzw. in die Fahrwegbeschreibung einzuzeichnen.

3.1.3. Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 3.1.1. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderter, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg vor Fortsetzung der Fahrt in die Fahrwegbeschreibung nach 3.1.1 zu übertragen.

3.2. Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 1 und 2 beschriebenem Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

3.3. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer vor der jeweils ersten Beförderung in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Allgemeinverfügung einzuweisen.

3.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 3.1. bis 3.3. sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

4. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 1.4), anzufahren.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Servicebereich Straßenverkehrsbehörde, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus einzulegen.

Sollte die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden, so wird deren Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Allgemeinverfügung

Die Stadt Cottbus, der Oberbürgermeister, erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Im Ergebnis umfangreicher Untersuchungen musste eine erhebliche Kontamination an leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen (LCKW) im Grundwasser festgestellt werden. Gemäß §§ 13 und 18 (1) und (2) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010) i. V. m. § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.3.1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 d. G. vom 21.12.2015) wird angeordnet:

1. In dem auf der beigelegten Karte umrandet dargestellten Gebiet der Stadt Cottbus ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser untersagt. Sofern der Schadstoffgehalt des Grundwassers bei fortlaufend durchgeführten Beprobungen auf ein unterhalb der Gefahrenschwelle liegendes Niveau sinkt, kann auf Antrag eine erneute Nutzung durch die Stadt Cottbus zugelassen werden. Damit beschreibt sich die Umgrenzung des Geltungsgebietes wie folgt: Ausgehend vom Graben Zahsower Landgraben in nördliche Richtung gehend entlang des Zaunes zwischen der Wohnbebauung und der westlichen Grenze der Kleingartenanlage (KGA) „Am Landgraben“ (Teil 2) bis zur Straße Zum Flughafen (nördliche Straßenseite), von da in westliche Richtung bis zum Grundstück Zum Flughafen 8, entlang der Grundstücksgrenze (Zaun) der KGA bis zur Ströbitzer Hauptstr. (zwischen KGA und Hausnummer 59), weiter in westliche Richtung ab Ströbitzer Hauptstr. 44 bis Zahsower Str. 1, von da weiter in südwestliche Richtung bis zur östlichen Spielfeldgrenze des Sportplatzes „Wacker“, an den Sportanlagen in südlicher Richtung vorbei bis zur Straße Am Landgraben (südliche Straßenseite), dort von der östlichen Grenze der KGA in südöstlicher Richtung bis Landgrabenstr. (zwischen Hausnummer 39 und 40), von dort über die Straße hinweg in Richtung Wilhelm-Nevoigt-Platz 12, von dort entlang der Straße Wilhelm-Nevoigt-Platz (westliche Straßenseite) in südlicher Richtung bis zur Hausnummer 18, von diesem Punkt in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung H.-Sachs-Str./Kolkwitzer Str., an dieser Kreuzung in nördlicher Richtung bis zum Grundstück W.-Nevoigt-Str. 1 weiter in Richtung Norden zwischen den Grundstücken W.-Nevoigt-Str. 2 und 4 entlang der KGA „Am Landgraben“ (Teil 1) bis zum Zahsower Landgraben und von dort in östliche Richtung bis zum Startpunkt.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Im Rahmen von umfangreichen Grundwassermonitoringmaßnahmen ist die Erfassung hinsichtlich des Kontaminationsgrades und ihrer Ausbreitung im Wesentlichen erfolgt und kartiert. Der Schaden wird hauptsächlich durch massive Einträge von LCKW (aus Lösungsmitteln) sowie deren Abbauprodukte verursacht. Bei den Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und z. T. kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential. Als besonders schwerwiegend zu bewerten ist die Tatsache, dass im Abstrombereich der Abbau der primären LCKW/Trichlorethen, Perchlorethen, Dichlormethan zu den Metaboliten (v. a. Cis-Dichlorethen und Vinylchlorid) bereits weit fortgeschritten ist. Das bedeutet, dass die eingetragenen Stoffe in giftigere und gefährlichere Stoffe umgewandelt werden.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Bereiches befinden sich Hausgärten. Aufgrund des flurnah anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser für Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 %igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gewährleistet.

Im kartierten Geltungsbereich wurden Schadstoffgehalte von bis zu 138 µg/l LCKW festgestellt. Tolerierbare Gehalte für die im Wasser enthaltenen Schadstoffe betragen für die Nutzung als Trinkwasser 10 µg/l (gemäß Trinkwasserverordnung). D. h. es liegen wesentliche Überschreitungen der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung im Grundwasser vor.

Vergleichswerte für Nutzungen als Bewässerungswasser für Nutzgärten sowie für weitere Brauchwassernutzungen (Gartenteich, Schwimmbassin etc.) existieren nicht.

Die Sanierung einer so großflächigen Grundwasserkontamination ist mit sehr großem Aufwand technologisch möglich, aber wirtschaftlich unverhältnismäßig.

2. Entscheidungsgründe

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus ist als Ordnungsbehörde gemäß § 13 (1) Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. d. F. vom 21.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit im jeweiligen Einzelfall, die durch die Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser in Schwimmbassins, zur Bewässerung von für den Verzehr dienenden Gartenfrüchten etc. geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das Trinkwassernetz besteht. Da in Einzelfällen bereits der Kontakt des Grundwassers mit der menschlichen Haut ausreichen kann, um die Gesundheit zu beeinträchtigen, ist die Art der Nutzung des Wassers nicht entscheidungserheblich.

Durch die beschriebenen Nutzungen von Grundwasser kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer, die auch nur durch den gelegentlichen Gebrauch von kontaminiertem Grundwasser hervorgerufen werden, sind nicht auszuschließen.

Somit ist die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 18 (1) Nr. 1 OBG darf die Ordnungsbehörde Maßnahmen gegen nicht Verantwortliche richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen durch das stark kontaminierte Grundwasser, stellt eine Gefahr dieses Ausmaßes dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwassernutzern im betreffenden Stadtgebiet zu erlassen.

Darüber hinaus ist gemäß § 18 (1) Nr. 2 OBG die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zur Gefahrenabwehr dann möglich, wenn Maßnahmen gegen Zustands- oder Verhaltensverantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind, oder keinen Erfolg versprechen.

Eine Zustandsverantwortlichkeit für das Grundwasser besteht, da dieses als Gut der Allgemeinheit gilt, nicht. Daher ist auch gemäß § 18 (1) Nr. 3 OBG die Heranziehung nicht verantwortlicher Personen durch die Ordnungsbehörde möglich. Da die Stadt Cottbus die bestehende Gefahr nicht, nicht rechtzeitig und auch nicht durch Beauftragte abwehren kann.

Es existieren für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser für die Gartenbewässerung etc. keine Vorgaben hinsichtlich zu erfüllender Mindestkriterien betreffend der chemischen Zusammensetzung des Wassers oder zu tolerierender Belastungsgrade. Dadurch aber, dass das Grundwasser im betreffenden Bereich extrem durch Schadstoffeinträge belastet ist und die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht (wie der Vergleich mit der Trinkwasserverordnung zeigt) ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit diesem Grundwasser geboten.

AMTLICHER TEIL

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grundwassernutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwassernutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der Volksgesundheit und der Gesundheit Einzelner, in einem angemessenen Verhältnis.

Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entstehen kann, zumal eine umfassende Anbindung aller betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht.

Durch die Möglichkeit der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung wird die Beeinträchtigung des Einzelnen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus überwiegend öffentlichem Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Cottbuser Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem das Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens weiter Grundwasser als Brauchwasser oder ggf. als Trinkwasser zu verwenden. Der Schutz der Gesundheit überwiegt das wegen des flächendeckenden Anschlusses an das Trinkwassernetz der Stadt Cottbus lediglich bestehende wirtschaftliche Interesse der Grundwassernutzer.

Der Text der Allgemeinverfügung zum Verbot der Nutzung von Grundwasser in einem Geltungsbereich der Stadt Cottbus einschließlich der dazugehörigen Karte sowie das entsprechende Gutachten kann beim Fachbereich Umwelt und Natur zu folgenden Terminen eingesehen werden:

dienstags von
13:00 - 17:00 Uhr
donnerstags von
09:00 - 12:00 und
13:00 - 18:00 Uhr

Montag, Mittwoch und
Freitag nur nach telefonischer
Vereinbarung (Tel.:
0355 612 - 2776 oder
0355 612 - 2755).

Ort: Stadtverwaltung
Cottbus, Fachbereich
Umwelt und Natur,
03042 Cottbus, Neu-
markt 5, Zimmer 463

Hinweis:
Nach § 38 (1) OBG ist ein
Schaden, der jemandem
durch Maßnahmen der
Ordnungsbehörde ent-
steht, zu ersetzen, wenn
er in Folge einer Inan-
spruchnahme nach § 18
OBG entstanden ist.

Nach § 38 (2) b OBG be-
steht dieser Ersatzan-
spruch jedoch nicht,
wenn durch die Maßnah-
men die Personen oder
das Vermögen des Ge-
schädigten selbst ge-
schützt worden ist.

Dies ist vorliegend der
Fall. Ein Anspruch auf
Entschädigung ist damit
nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus eingelegt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein eventueller Widerspruch gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Sie kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10 beantragt werden.

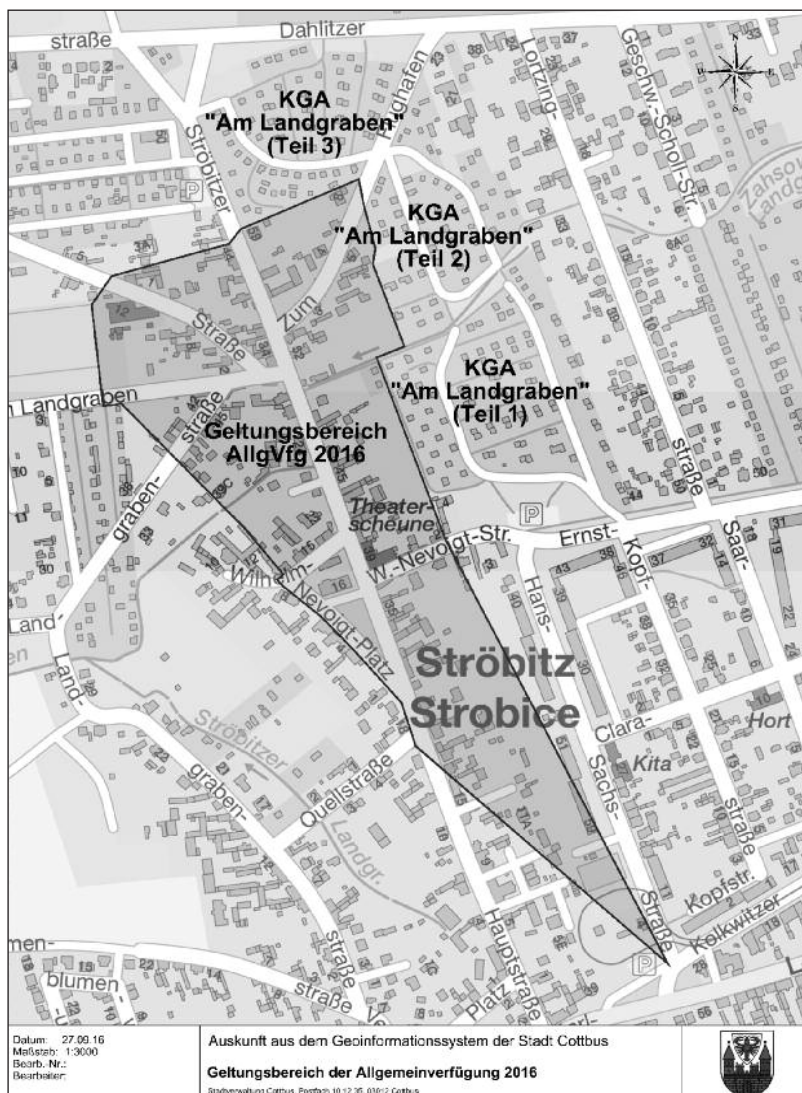
Sollten Fristen durch das Verschulden Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Falls der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Cottbus, 30.09.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage:
Karte



Datum: 27.09.16
Maßstab: 1:3000
Bearb. Nr.:
Bearbeiter:

Auskunft aus dem Geoinformationssystem der Stadt Cottbus

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung 2016

Stadtverwaltung Cottbus, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus



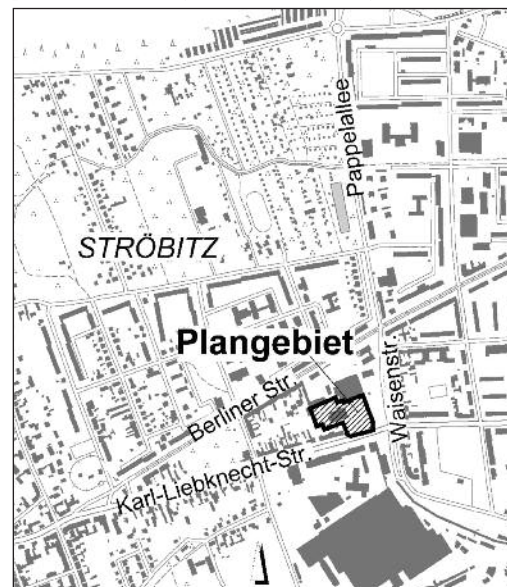
Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebknecht-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.09.2016 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) geänderten Bebauungsplan, 1. Änderung des Bebauungsplans W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebknecht-Straße“, in der Fassung vom Juli 2016 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Ströbitz, Flur 27, Flurstücke 87 (tlw.) und 126. Im Einzelnen ist der Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2016 maßgebend.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans W/50/72 „Altes Straßenbahndepot/An der Karl-Liebkecht-Straße“ in der Fassung vom Juni 2016 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 24.10.2016 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 05.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

**Öffentlich-rechtliche
Vereinbarung**

**nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1
des Gesetzes über
kommunale
Gemeinschaftsarbeit
im Land Brandenburg
– GKG – zur
gemeinsamen
Aufgabenwahrnehmung
nach dem Achten
Buch Sozialgesetzbuch
– SGB VIII –**

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]) wird

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

nachfolgend „Mandatsträger“ genannt

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegrid Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „Mandatierende“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. März 2014 (GVBl./14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung – Verbindliche Aufgaben –

(1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:

1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären/teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen

(2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 2 Weiterer Gegenstand der Vereinbarung – Optionale Aufgaben –

(1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:

1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII

im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe

(2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.
- (5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

§ 5 Steuerungsgruppe Jugend

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.
- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlich öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

AMTLICHER TEIL

(5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. Honorarkosten.

(6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.

(7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.

(3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.

(4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

(5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 9 Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Forst (Lausitz), 01.06.2016

Harald Altekrüger Hermann Kostrewa
Landrat Vertreter

Brandenburg an der Havel, 13.06.2016

Dr. Dietlind Tiemann Steffen Scheller
Oberbürgermeisterin Vertreter

Cottbus, 22.06.2016

Holger Kelch Marietta Tzschoppe
Oberbürgermeister Vertreter

Frankfurt (Oder), 20.06.2016

Dr. Martin Wilke Markus Derling
Oberbürgermeister Vertreter

Potsdam, 13.06.2016

Jann Jakobs Elona Müller-Preinesberger
Oberbürgermeister Vertreter

Eberswalde, 20.06.2016

Bodo Ihrke Carsten Bockhardt
Landrat Vertreter

Lübben (Spreewald), 20.06.2016

Stephan Loge Carsten Saß
Landrat Vertreter

Herzberg (Elster), 08.06.2016

Christian Heinrich-Jaschinski Roland Neumann
Landrat Vertreter

Rathenow, 17.06.2016

Roger Lewandowski Dr. Henning Kellner
Erster Beigeordneter Vertreter

Seelow, 21.06.2016

Gernot Schmidt Friedemann Hanke
Landrat Vertreter

Oranienburg, 15.06.2016

Ludger Weskamp Egmont Hamelow
Landrat Vertreter

Senftenberg, 06.06.2016

Siegurd Heinze Grit Klug
Landrat Vertreter

Beeskow, 06.06.2016

Manfred Zalenga Rolf Lindemann
Landrat Vertreter

Neuruppin, 21.06.2016

Ralf Reinhardt Waltraud Kuhne
Landrat Vertreter

Bad Belzig, 10.06.2016

Wolfgang Blasig Christian Stein
Landrat Vertreter

Perleberg, 21.06.2016

Torsten Uhe Christian Müller
Landrat Vertreter

Luckenwalde, 07.06.2016

Kornelia Wehlan Kirsten Gurske
Landrätin Vertreter

Prenzlau, 14.06.2016

Dietmar Schulze Bernd Brandenburg
Landrat Vertreter

Amtliche Bekanntmachung 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a
15913 Märkische Heide
vertreten durch die Bürgermeisterin
Annett Lehmann

und

der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Holger Kelch

über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg. Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Gemeinde und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 11.12.2012/13.02.2013 wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vorschriften des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden um einen neu eingefügten Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 erhält folgenden Inhalt:

3. Die Stadt erbringt folgende zusätzliche informationstechnische Dienstleistungen für die Gemeinde:
 - Dialogverfahren PC-Wahl, Archikart, SFirm, Vollkomm
 - Betrieb des zentralen Verzeichnisdienstes und Messaging-Systems
 - Bereitstellung User Help Desk (UHD)

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind in Anlage 2.3 bis 2.8, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt. Die derzeit in der Gemeinde vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen,

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,
- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Gemeinde. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Gemeinde veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Gemeinde erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Gemeinde jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Gemeinde die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden.

Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände der Gemeinde vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Gemeinde und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

2. Die Vorschrift des § 2 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u.a.) wird in Abs. 3 gefasst:
3. Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Gemeinde getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/ Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.
3. Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:
 7. Die zusätzlichen Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung

für die Verfahren PC-Wahl, Archikart, SFirm, Vollkomm, Betrieb des zentralen Verzeichnisdienstes und Bereitstellung einer User Help Desk stehen, werden der Stadt Cottbus durch die Gemeinde kostendeckend erstattet. Die aufzuwendenden Kosten sind bezogen auf die jeweiligen Verfahren in den Anlagen 2.3 bis 2.8 detailliert dargelegt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung

1. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Entsprechend § 41 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr. 32 S. 2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Stadt Cottbus, den 10.10.2016

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Gemeinde Märkische Heide, den 17.10.2016

Annett Lehman
Bürgermeisterin

Sylvia Metag
Stellv. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70., jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

3. Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht zu Punkt 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Soldatengesetz

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Widerspruchsrecht:

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Absatz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Die Widersprüche können schriftlich bei der

Stadt Cottbus
Fachbereich Bürgerservice
Servicebereich Stadtbüro
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.

Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro (Karl-Marx-Straße 67) erhältlich. Ebenfalls können die unter www.buergerservice.cottbus.de angebotenen Formulare genutzt werden.

Cottbus, 10.10.2016

gez. Carsten Konzack
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 22. Tagung am 28.09.2016 mit Beschluss-Nr. IV-060-22/16 folgende Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/32/98 Wohngebiet „Garteneck“ im Ortsteil Schmellwitz beschlossen.

Rebholzweg - Pół winowych pjeńkach

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 05.10.2016

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus